



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 255-263)**
Titel **Verordnung zum Sozialhilfegesetz**
Ordnungsnummer **851.11**
Datum 21.10.1981

[S. 255] Der Regierungsrat beschliesst:

A. Behörden und ihre Aufgaben

I. Fürsorgebehörde

§ 1. Die Fürsorgebehörde trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen organisatorischen Massnahmen im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung. Organisation, Zusammenarbeit

Sie arbeitet mit den Beratungs- und Betreuungsstellen im Sinne von § 13 des Sozialhilfegesetzes zusammen. Sie fördert durch ihre Zusammenarbeit mit andern öffentlichen und privaten Institutionen die Koordination der sozialen Dienste in der Gemeinde.

§ 2. Die Fürsorgebehörde erstattet dem Bezirksrat zuhanden der Fürsorgedirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Fürsorgedirektion setzt den Rahmen der Berichterstattung fest. Berichterstattung

Auf Verlangen legt die Fürsorgebehörde den Oberbehörden zusätzliche Berichte über bestimmte Fragen vor.

§ 3. Besorgen Gemeinden Aufgaben der Sozialhilfe gemeinsam in einem Zweckverband, müssen sie in den Verbandsorganen durch die Fürsorgebehörde vertreten sein. Vertretung in Zweckverbänden

II. Bezirksrat

§ 4. Die allgemeine Aufsicht über die Fürsorgebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Aufsicht über die Fürsorgebehörden

Die vom Bezirksrat nach dem Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden bestellten Referenten überprüfen mindestens alle zwei Jahre die Hilfstätigkeit der Fürsorgebehörden. Sie sind berechtigt, Hilfeempfänger zu besuchen.

§ 5. Die der Aufsicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes unterstellten Heime sind von den Referenten jährlich mindestens einmal zu besuchen. // [S. 256] Heimaufsicht

Die Fürsorgedirektion meldet dem Bezirksrat die Heime, die seiner Aufsicht unterstehen.

§ 6. Stellen die Referenten Mängel fest, dringen sie auf Abhilfe. Nötigenfalls bewirken sie einen Beschluss des Bezirkrates, welcher der Fürsorgedirektion bekanntzugeben ist. Behebung von Mängeln

§ 7. Der Bezirksrat erstattet der Fürsorgedirektion jährlich Bericht über seine Aufsichtstätigkeit und stellt ihr die Jahresberichte der Fürsorgebehörden sowie die Berichte der Referenten zu.
Die Fürsorgedirektion erlässt Weisungen für die Berichterstattung.

Berichterstattung

III. Fürsorgedirektion

§ 8. Die Fürsorgedirektion ist zuständig für den Verkehr mit den andern Kantonen, dem Bund und dem Ausland. Sie erteilt den Fürsorgebehörden die nötigen Weisungen und stellt ihnen die Anzeige- und Abrechnungsformulare zur Verfügung.

Verkehr mit
ausserkantonalen
Amtsstellen

§ 9. Die Fürsorgedirektion erteilt Bewilligungen für den Betrieb privater Heime im Sinne von § 9 lit. c des Sozialhilfegesetzes, wenn

Betriebs-
bewilligungen für
private Heime

- a) Leitung und Personal zur Führung des Heimes geeignet sind;
- b) Unterbringung und Betreuung der Benutzer dem Heimzweck entsprechen.

Die Fürsorgedirektion bestimmt, welche Unterlagen dem Bewilligungsgesuch beizulegen sind.

Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Fallen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Bewilligung wesentlich gewesen sind, dahin oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden.

Keiner Betriebsbewilligung bedürfen Heime, die der Aufnahme von weniger als fünf Personen dienen oder die aufgrund anderer Bestimmungen einer öffentlichen Heimaufsicht unterstehen.

B. Persönliche Hilfe

§ 10. Persönliche Hilfe steht allen Hilfesuchenden zu, die in einer persönlichen Notlage Beratung und Betreuung brauchen.

Berechtigung

Eine persönliche Notlage liegt vor, wenn sich jemand im praktischen Leben oder im seelisch-geistigen Bereich nicht zurechtfindet.

// [S. 257]

§ 11. Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung, die Vermittlung von spezialisierten Institutionen, von ärztlicher, pflegerischer und psychologischer Behandlung, von Heim- und Klinikplätzen, von Erholungs- und Kuraufenthalten, von Lehr- und Arbeitsstellen, die Durchführung von Lohnverwaltungen, Haushaltanleitungen oder die Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe.

Arten der Hilfe

§ 12. Gegen den Willen des Hilfesuchenden dürfen keine Massnahmen getroffen werden.

Freiwilligkeit

Ausnahmen sind zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr droht, sowie im Rahmen von Auflagen und Weisungen, die gemäss § 21 des Gesetzes mit wirtschaftlicher Hilfe verbunden worden sind.

§ 13. Die persönliche Hilfe wird unentgeltlich geleistet. Die Beratungs- und Betreuungsstelle ist jedoch nicht verpflichtet, eine über die gewöhnliche Beratung hinausgehende Hilfeleistung zu übernehmen, für die der Hilfesuchende selbst aufkommen kann. Übersteigen die Kosten einer notwendigen Hilfeleistung die Mittel des Hilfesuchenden, macht die Beratungs- und Betreuungsstelle der zuständigen Fürsorgebehörde Mitteilung, wenn der Hilfesuchende damit einverstanden ist.

Kosten

§ 14. Führt die Fürsorgebehörde nicht selbst die Beratungs- und Betreuungsstelle, ist sie besorgt, dass andere Institutionen die persönliche Hilfe gewähren. Deren Aufgaben müssen schriftlich vereinbart werden.

Organisation

Die Fürsorgebehörde teilt dem Bezirksrat und der Fürsorgedirektion mit, wie die persönliche Hilfe in der Gemeinde organisiert ist.

§ 15. Personen, die Hilfesuchende beraten und betreuen, müssen aufgrund ihrer Ausbildung oder der bisherigen Tätigkeit dafür geeignet sein.

Personelle
Anforderungen

C. Wirtschaftliche Hilfe

I. Art und Umfang

§ 16. Wirtschaftliche Hilfe wird gewährt, wenn die eigenen Mittel des Hilfesuchenden für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht ausreichen.

Eigene Mittel des
Hilfesuchenden

Zu den eigenen Mitteln gehören alle Einkünfte und das Vermögen des Hilfesuchenden sowie seines nicht von ihm getrennt lebenden Ehegatten. Von der Verwendung des Vermögens kann abgesehen werden, // [S. 258] soweit dadurch für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen eine Härte entstünde.

Leben berufstätige Kinder oder andere Personen im Haushalt des Hilfesuchenden, wird ein angemessenes Entgelt für die ihnen erbrachten Leistungen einbezogen.

§ 17. Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Sie wird so bemessen, dass sie das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden gewährleistet.

Soziales
Existenzminimum

Die wirtschaftliche Hilfe deckt insbesondere:

- a) die Aufwendungen für den Lebensunterhalt wie Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Artikel des täglichen Bedarfs, Beruf, Gesundheit und soziale Sicherheit;
- b) angemessene Aufwendungen für Bildung und Erholung;
- c) kleinere Ausgaben, für die ein Taschengeld zur Verfügung gestellt wird.

Für Behandlungen und Aufenthalte in Krankenhäusern sind in der Regel die Kosten der allgemeinen Abteilung zu übernehmen.



§ 18. Bietet ein Hilfesuchender keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung von Bargeld, können Zahlungen direkt an Dritte geleistet oder Gutscheine und Naturalien abgegeben werden. Eine Diskriminierung des Hilfesuchenden ist möglichst zu vermeiden.

Besondere
Formen der Hilfe
1. Zahlungsarten

§ 19. Mit der Gutsprache verpflichtet sich die zuständige Behörde, die Kosten notwendiger Leistungen zu übernehmen, soweit dafür keine Kostendeckung besteht.

2. Gutsprache
a) Zweck

Subsidiäre Gutsprache wird erteilt, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten anderweitig gedeckt werden können. Der Gesuchsteller ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, sich um eine Kostendeckung zu bemühen.

Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

§ 20. Die Gesuche um Kostengutsprache sind im voraus an die Fürsorgebehörde der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde zu richten.

b) Gesuche im
allgemeinen

Sie bezeichnen allfällige Garanten und enthalten Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen.

§ 21. Die Frist zur Einreichung der Gesuche beträgt bei ambulanten ärztlichen Behandlungen drei Monate seit deren Beginn, bei stationären Behandlungen in Krankenhäusern einen Monat seit Eintrittsdatum. // [S. 259]

c) Gesuche für
Krankheitskosten

Bei stationären Behandlungen in Krankenhäusern sind Gesuche für Schweizer ohne feststehenden Wohnsitz im Kanton und für Ausländer an die Fürsorgedirektion zu richten.

Im Gutsprachegesuch ist Auskunft über die Krankheit zu erteilen.

§ 22. Die Fürsorgebehörde übernimmt ausnahmsweise Schulden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.

3. Übernahme von
Schulden

§ 23. Mit der wirtschaftlichen Hilfe können insbesondere folgende Auflagen und Weisungen verbunden werden:

Auflagen und
Weisungen

- a) Beratung und Betreuung durch eine geeignete Person oder Stelle im Sinne der persönlichen Hilfe;
- b) ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung;
- c) Verwaltung der Einkünfte durch eine geeignete Person oder Stelle;
- d) Bestimmungen über die Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe, die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder ähnliche Verhaltensmassregeln, die nach den Umständen angebracht erscheinen.

§ 24. Werden Anordnungen nicht befolgt, können nach erfolgloser Verwarnung die Leistungen so weit gekürzt werden, als dadurch der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen nicht gefährdet wird.

Kürzung von
Leistungen

II. Verfahren

- § 25. Wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel auf Gesuch hin gewährt. Einleitung
Erfährt die Fürsorgebehörde anderweitig von hilfebedürftigen Personen, klärt sie von sich aus ab, ob wirtschaftliche Hilfe notwendig ist. Die Hilfe darf jedoch nicht aufgezwungen werden.
- § 26. Die Fürsorgebehörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Ist sie nicht zuständig, weist sie den Hilfesuchenden an die Fürsorgebehörde der nach §§ 32 und 33 des Gesetzes hilfepflichtigen Gemeinde und macht ihr gleichzeitig Mitteilung. Zuständigkeit
Rechtfertigen es die Umstände, kann die zuständige Fürsorgebehörde eine andere Fürsorgebehörde zur Hilfeleistung auf ihre Kosten ermächtigen. Sie kann auch eine soziale Institution beauftragen, die den Hilfesuchenden betreut. // [S. 260]
- § 27. Die Abklärung der Verhältnisse erfolgt in erster Linie durch Befragung des Hilfesuchenden und Prüfung seiner Unterlagen. Abklärung der Verhältnisse
Weitere Personen sind mit Zurückhaltung beizuziehen.
Die Fürsorgebehörde kann sich auf Erhebungen anderer Stellen stützen.
Die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, einander über Beginn, Ausmass, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe Auskunft zu erteilen.
- § 28. Die Fürsorgebehörde macht den Hilfesuchenden auf die Pflicht aufmerksam, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen in seinen Verhältnissen zu melden. Auskunftspflicht des Hilfesuchenden
Der Hilfesuchende muss seine Angaben schriftlich bestätigen. Er wird auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen.
- § 29. Besteht gegenüber dem Hilfesuchenden oder seinen Familienangehörigen eine vormundschaftliche Massnahme, setzt sich die Fürsorgebehörde mit dem zuständigen vormundschaftlichen Organ in Verbindung. Zusammenarbeit mit andern Stellen
Leisten dem Hilfesuchenden bereits andere soziale Institutionen Hilfe, ist mit diesen nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten.
- § 30. Die Fürsorgebehörde plant unter Mitwirkung des Hilfesuchenden die notwendige Hilfe. Der Hilfeplan umfasst: Planmässige Hilfe
- die zur Verbesserung der gegenwärtigen und Abwendung künftiger Notlagen erforderlichen Massnahmen;
 - eine Bedarfsrechnung, in der das soziale Existenzminimum ermittelt und die anrechenbaren eigenen Mittel des Hilfesuchenden festgestellt werden;
 - Angaben über Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Hilfe. Die Hilfe wird veränderten Verhältnissen angepasst.

§ 31. Sind die Verhältnisse hinreichend geklärt, trifft die Fürsorgebehörde ihren Entscheid. Für die Mitteilung gilt § 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Entscheid

In dringenden Fällen wird die Hilfe sofort geleistet.

§ 32. Die Fürsorgebehörde führt für jeden Hilfsfall chronologisch geordnete Akten und ein individuelles Konto. Die Fürsorgedirektion regelt die Einzelheiten der Akten- und Rechnungsführung. // [S. 261]

Aktenführung

§ 33. Die Fürsorgebehörde überprüft periodisch, mindestens einmal jährlich alle hängigen Hilfsfälle.

Überprüfung

D. Finanzielle Bestimmungen

§ 34. Der Ersatz der Kosten nach §§ 42–44 des Gesetzes und nach Bundesrecht wird mit schriftlicher Anzeige des Hilfsfalles an die zuständige Behörde geltend gemacht.

Kostenersatz
a) Geltend-
machung

Die Aufenthaltsgemeinde muss den Hilfsfall sobald als möglich, die Wohngemeinde innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung über die Hilfeleistung anzeigen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

Nimmt die Wohngemeinde ihre Hilfeleistung nach einem Unterbruch von weniger als einem Jahr wieder auf, ist keine neue Anzeige erforderlich.

Innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Quartals ist der zuständigen Behörde Rechnung zu stellen.

§ 35. Erachtet eine Gemeinde die Voraussetzungen zur Einsprache im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger für gegeben, teilt sie dies der Fürsorgedirektion innert zehn Tagen seit Empfang der Anzeige, der Abrechnung oder des Begehrens auf Richtigstellung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

b) Einsprache
nach Bundesrecht

Das gleiche gilt sinngemäss für Abweisungsbeschluss und Beschwerde nach Art. 34 des Bundesgesetzes.

§ 36. Die Fürsorgedirektion entscheidet über die Anerkennung der staatlichen Kostenersatzpflicht.

c) Ersatzpflicht
des Staates

Sie kann die Kosten unaufschiebbarer Hilfeleistungen nach vorheriger Gutsprache direkt vergüten, wenn die Wohngemeinde des Hilfeempfängers im Kanton Zürich nicht feststeht und die Hilfe ohne Mitwirkung der Aufenthaltsgemeinde geleistet worden ist.

§ 37. Die Staatsbeiträge an die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe werden durch die Fürsorgedirektion festgesetzt und ausgerichtet.

Staatsbeiträge
a) Zuständigkeit

§ 38. Die beitragsberechtigten Aufwendungen der Gemeinden werden aufgrund der abgeschlossenen Gutsrechnung ermittelt.

b) Anrechenbare
Kosten

Anrechenbar sind die nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Kosten der wirtschaftlichen Hilfe. Abgezogen werden insbesondere die // [S. 262] von andern Gemeinwesen zu ersetzenden Kosten, die

Leistungen Dritter zugunsten eines Hilfeempfängers sowie Rückerstattungen.

Nicht angerechnet werden Kosten, welche die Gemeinde wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen über den Kostenersatz tragen muss.

§ 39. Die Staatsbeiträge bemessen sich nach der massgeblichen Steuerbelastung, welche für das dem Rechnungsjahr folgende Jahr festgesetzt wird.

c) Beitragsskala

Es gilt folgende Beitragsskala:

Massgebliche Steuerbelastung in %	Staatsbeitrag in %
bis 134,9	5
135–144,9	10
145–154,9	15
155–164,9	20
165–169,9	25
170–174,9	30
175–179,9	35
180–189,9	40
190–199,9	45
200 und höher	50

Beiträge unter Fr. 1000 werden nicht ausgerichtet.

§ 40. Beitragsgesuche sind der Fürsorgedirektion innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. Sie müssen die erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten, deren Umfang die Fürsorgedirektion bestimmt. Diese kann Einblick in die Rechnungsführung der gesuchstellenden Fürsorgebehörde nehmen.

d) Beitragsgesuch

E. Schlussbestimmungen

§ 41. Bestehende private Heime, die nach neuem Recht einer Betriebsbewilligung bedürfen, haben innert sechs Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Fürsorgedirektion um eine Bewilligung nachzusuchen.

Betriebs-
bewilligungen für
private Heime;
Übergangsfrist

§ 42. Bestreitet eine Gemeinde, dass die Hilfepflicht oder Kostentragung für wirtschaftliche Hilfe nach neuem Recht auf sie übergeht, bleibt die bisher unterstützungspflichtige Gemeinde bis zum Entscheid der Fürsorgedirektion gemäss § 9 lit. e des Gesetzes vorläufig hilfepflichtig. // [S. 263]

Vorläufige
Hilfepflicht bei
Streitigkeiten

§ 43. Die Rückerstattung von Unterstützungen, die aufgrund des Gesetzes über die Armenfürsorge ausgerichtet worden sind, erfolgt nach neuem Recht, sofern das bisherige Recht für den Betroffenen nicht günstiger ist.

Bisherige
Unterstützungen;
anwendbares
Recht



Dasselbe gilt im Rekursverfahren für die Beurteilung von Art und Mass der Unterstützungen, die noch nach bisherigem Recht festgelegt worden sind.

§ 44. Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

Aufhebung
bisherigen Rechts

- a) die Verordnung zum Gesetz über die Armenfürsorge vom 7. April 1927 / 2. Februar 1928;
- b) die Verordnung über die Armenfürsorge für Kantonsfremde und für auswärtige Kantonsbürger vom 1. November 1928;
- c) die Verordnung über Unterstützung armer Kranker und Wöchnerinnen vom 10. November 1928;
- d) die Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 29. November 1978.

§ 45. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 21. Oktober 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber i. V.

Hirschi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.04.2015]